

Richtlinie zur Förderung der Vereine des
Landkreises
Limburg-Weilburg (Säule E)

1. Allgemeines

Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt im Rahmen seines Haushaltsplanes Vereinsfördermittel in Säule E des Zukunftsfonds Limburg-Weilburg, Stark und Innovativ, zur Verfügung. Dadurch soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe auf freiwilliger Basis, wobei die Fördermittel zweckgebunden sind.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung des Landkreises und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die finanzielle Ausstattung der Säule E wird im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich grundsätzlich auf alle gemeinnützigen örtlichen Vereine. Die Vereinsarbeit soll dem sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesundheitlichen Wohl der Bevölkerung dienen und allen Bevölkerungskreisen offenstehen.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die wirtschaftliche, politische, private oder religiöse Ziele verfolgen, deren Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit liegen oder, die reine Interessenvertretungen sind sowie Fördervereine.

3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind grundsätzlich die Städte und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg. Die jeweiligen Vereine haben Ihre Vorhaben daher bei den Städten und Gemeinden einzureichen.

Die Städte und Gemeinden haben einmal pro Jahr (Stichtag 30.06.) die Möglichkeit für ihre Vereine einen gebündelten Förderantrag zu stellen.

Dies gilt nicht, sofern die gemeinnützigen Vereine bei bestimmten Förderkulissen selbstständig vom Landkreis Limburg-Weilburg zur Antragsstellung aufgerufen werden. Dann erfolgt die Antragsstellung direkt beim Landkreis. Daneben können die Vereine bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 €, die anderweitig nicht finanziert werden können, ebenfalls direkt beim Landkreis einen entsprechenden Antrag stellen.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes geregelt ist, entscheidet über die Anträge der Kreisausschuss.

4. Förderfähige Maßnahmen

Vor dem Hintergrund verschiedener Krisensituationen in den letzten Jahren, wie beispielsweise der Corona-Pandemie oder steigender Energiepreise durch den Ukraine-Krieg, sollen die Vereine mit dieser Förderung insbesondere in besonderen allgemeinen Notlagen unterstützt werden.

Die Förderung konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte:

- Förderung besonderer allgemeiner Notlagen (z. B. Zuschüsse für Energiemehrkosten, Hilfen bei Pandemien)
- Integrationsmaßnahmen- und Projekte von Personen mit und ohne Migrationshintergrund
- Auftritte von Vereinen über die Landkreisgrenze hinaus bei ungedeckten Kosten
- Ausrichtung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung bei ungedeckten Kosten
- Anschaffungen (z. B. Uniformen, Kostüme und Trachten bei mindestens fünfjähriger Verwendung, Vereinsfahnen und Banner)
- Maßnahmen zur Anerkennung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements
- Präventionsmaßnahmen für den Schutz vor jeder Form von Gewalt – körperlicher, seelischer und sexualisierter
- Inklusionsmaßnahmen
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung der Seniorenarbeit
- Einzelfallentscheidungen

Bei allen förderfähigen Maßnahmen sind vorrangig immer Förderungen aus Gemeinde-, Stadt-, Landes-, Bundes-, Verbandstöpfen etc. in Anspruch zu nehmen. Insofern sind die Kreiszuschüsse als subsidiär anzusehen.

Unabhängig davon können insbesondere die Sportvereine weiterhin Anträge zum Beispiel für Investitionskostenzuschüsse, für Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportstätten oder Anschaffungen für Sportgeräte beim Sachgebiet Sport und Ehrenamt des Landkreises Limburg-Weilburg stellen.

Von der Förderung ausgenommen sind Kleidungsstücke, allgemeine Einrichtungsgegenstände, Nahrung sowie Dekorations- und Verbrauchsmaterialien. Gefördert werden hingegen Gegenstände, die dem überwiegenden Kernbereich des Vereinszwecks dienen und die nicht für eine anderweitige (insbesondere private) Verwendung vorgesehen sind. Da die Anschaffung von persönlicher Sportbekleidung (Trikots, Fußballschuhe etc.) nicht dem überwiegenden Kernbereich zuzuordnen sind, kann hierfür keine Förderung erfolgen.

5. Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag beizufügen sind

- eine ausführliche Maßnahmen- bzw. Projektbeschreibung,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. Angebote bzw. Kostenvoranschläge), aus dem die Höhe der Unterfinanzierung hervorgeht und
- eine durch die Gemeinde aufgestellte Prioritätenliste im Hinblick auf die jeweiligen Anträge.

Leistungen des Landkreises Limburg-Weilburg, die aufgrund vorsätzlicher oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragsstellers gewährt wurden, kann der Landkreis zurückfordern.

6. Höhe der Förderung

Den Städten und Gemeinden steht über den Kreisausgleichsstock ein jährliches Kontingent an Fördermitteln für Maßnahmen der Vereinsförderung zur Verfügung, welches sich aus einem einheitlichen Sockelbetrag (5.000 €) sowie einem festen Eurobetrag (0,50 €) pro Einwohner der jeweiligen Städte und Gemeinden bemisst. Das jeweils zur Verfügung stehende Gesamtkontingent je Kommune wird vom Landkreis zu Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt und den Kommunen mitgeteilt. Bemessungsgrundlage ist die amtliche Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zum jeweils aktuell vorliegenden gültigen Stichtag. Die Höhe des Gesamtkontingents wird im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Landkreises festgesetzt.

Die Kommune entscheidet in eigenem Ermessen, wie das auf sie entfallende Kontingent auf die Vereine aufgeteilt wird.

7. Verwendungsnachweis

Die Städte und Gemeinden bestätigen einmal jährlich (Stichtag 30.06. für das Vorjahr) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Vereine.

Dem Sonderdienst Revision sowie der überörtlichen Prüfung wird ein gesondertes Prüfungsrecht gegenüber den Städten und Gemeinden eingeräumt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie hat der Kreistag in seiner Sitzung am 3. November 2023 beschlossen. Die Förderrichtlinie zur Säule E ist mit Wirkung vom 3. November 2023 anzuwenden und ersetzt die bislang bestehende Regelung in der Richtlinie des Förderprogramms unter der Ziffer 7.

Limburg, den 3. November 2023